



33. Ehescheidung

erstellt am: 28.09.2007 gesendet am: 23.10.2007

Für die Betroffenen einer Ehescheidung ergeben sich nicht nur persönliche sondern auch steuerliche Konsequenzen. Bei der Einkommensteuer spielen dabei vor allem die Abzugsfähigkeit von Scheidungskosten, Unterhaltszahlungen und die steuerliche Zuordnung von Kindern eine wichtige Rolle.

Die Scheidungskosten können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Dazu gehören z. B. Gerichts-, Anwalts- und sonstige Prozesskosten, Kosten für Regelungen des elterlichen Sorgerechts, Kosten für den Versorgungsausgleich. Zu beachten ist, dass der Abzug der Scheidungskosten nur insoweit möglich ist, als diese Kosten die sogenannte zumutbare Eigenbelastung des Steuerzahlers übersteigen.

Steuerlich abzugsfähig sind die Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten. Unterhaltszahlungen für ein Kind sind in der Regel nicht absetzbar. Dafür besteht aber ein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten können bis zu 13.805,-- € im Jahr abgesetzt werden.

Beim Kindergeld sieht es so aus, dass im Fall der Trennung/Scheidung in erster Linie der Elternteil das Kindergeld bekommt, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Der unterhaltspflichtige Elternteil kann in der Regel die Unterhaltszahlungen für das Kind um das halbe Kindergeld kürzen.